



Aut idem – oder das Gleiche?

Apotheken sind verpflichtet vorrangig rabattierte Arzneimittel abzugeben, soweit Sie als Verschreibende einen Austausch nicht ausdrücklich ausschließen.

Die ausgetauschten Arzneimittel müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Wirkstärke und der Wirkstoff sind gleich, dabei gelten verschiedene Salze, Ester, Isomere, etc. als derselbe Wirkstoff.
- Die Packungsgröße (N-Kennung nach Packungsgrößenverordnung) ist identisch, dabei kann die Anzahl der verordneten Tabletten etc. im gesetzlich festgelegten Rahmen abweichen.
- Die Zulassungen der Arzneimittel stimmen in mindestens einer Indikation überein.
- Es liegen gleiche oder austauschbare Darreichungsformen (Tabletten/Dragees usw.) vor, die möglichen austauschbaren Darreichungsformen bestimmt der G-BA in seiner Arzneimittel-Richtlinie.

Als Verordnende haben Sie ausdrücklich das Recht, mit dem Setzen des aut idem-Kreuzes einen Austausch auszuschließen.

Was sind berechtigte Gründe für einen Ausschluss der Substitution?

Hier ist die medizinische Notwendigkeit ausschlaggebend. Unstrittig ist ein Austauschverbot bei Unverträglichkeiten von Hilfs- und Zusatzstoffen. Auch Präparate mit einer geringen therapeutischen Breite sollten nicht substituiert werden. Eine Stoffliste findet sich dazu in der Arzneimittel-Richtlinie [Anlage VII](#), diese Stoffe sind automatisch von der Substitution ausgeschlossen, eine Kennzeichnung durch das aut idem-Feld ist zusätzlich nicht nötig.

Sollte sich die Dosierung mit anderen Produkten nicht realisieren lassen, z. B. wegen fehlender Teilbarkeit, kann eine Substitution ebenfalls ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn ein Patient mit dem Substitut nicht zurecht kommt, weil er oder sie schlecht sieht oder die motorischen Fähigkeiten nicht ausreichen, um z. B. kleine Tabletten zu teilen oder auch Große zu schlucken.

Anders ist es, wenn ein Patient oder eine Patientin einen Austausch ablehnt und rein aus Gewohnheit einen Hersteller präferiert. Hier bleibt nur die Möglichkeit der Mehrkostenregelung für Versicherte, ein aut idem-Kreuz darf nicht gesetzt werden. Bei dieser Regelung kann die Apotheke das Präparat des Wunscherstellers abgeben. Allerdings muss das bevorzugte Präparat zunächst komplett selbst bezahlt werden. Einen Teil der Kosten kann sich der Versicherte anschließend von seiner Krankenkasse erstatten lassen (§ 13 Abs. 2 SGB V).

Aber auch der Apotheker oder die Apothekerin kann eine Substitution ablehnen. Die zugrundeliegenden pharmazeutischen Bedenken müssen schriftlich mit einer Sonder-PZN auf der Verordnung aufgetragen werden. So kann auch in der Apotheke eine Non-Compliance festgestellt werden, z. B. bei einem resultierenden Device-Wechsel bei Asthmasprays. In diesen Fällen müssen Sie nicht informiert werden und auch nicht nachträglich das aut idem-Kreuz ergänzen.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778